

## Medienkonferenz Neues Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Umsetzung im Kanton Bern, 20. Oktober 2009

### Referat von Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus

#### 1. Ausgangslage

Am 28. Juni 2006 verabschiedete der Bundesrat den Gesetzesentwurf mit Botschaft zur Totalrevision des Vormundschaftsrechts. Am 19. Dezember 2008 hat das Parlament die Änderungen des Zivilgesetzbuches zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht angenommen. Die entsprechende Referendumsfrist ist am 16. April 2009 abgelaufen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist frühestens 2012, eher 2013 zu rechnen. Entschieden ist das noch nicht.

Mit Blick auf die **Behördenorganisation** schreibt das neue Bundesrecht vor, dass die künftige erstinstanzliche Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde eine **aus drei Mitgliedern interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde** sein muss.

Dass der politisch **gewählte Gemeinderat zugleich Vormundschaftsbehörde** ist, so wie das heute im Kanton Bern noch häufig der Fall ist, ist **in Zukunft nicht mehr zulässig**. Neu sollen die Mitglieder der Fachbehörde aufgrund ihres Fachwissens, das sie sich durch Ausbildung, Praxis oder Weiterbildung angeeignet haben, bestimmt werden. Auf jeden Fall muss ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein.

Das sind – knapp zusammengefasst – die Anforderungen des Bundes an die Behördenorganisation. Im Übrigen überlässt der Bund die Organisation nach wie vor den Kantonen und respektiert damit deren Organisationsautonomie.

Auf Stufe Direktion wurde die Entstehungsgeschichte des neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrechts intensiv mitverfolgt und schon vor der Verabschiedung der Vorlage auf Bundesebene wurden Vorarbeiten geleistet. Seit 2007 wurden im Rahmen einer breit zusammengesetzten Arbeitsgruppe verschiedene Modelle der Behördenorganisation diskutiert.

**Im Hinblick auf die künftige Behördenstruktur im Kanton Bern ist sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Modell einer künftigen Fachbehörde ausgearbeitet und vom 1. April bis 1. Juli 2009 in die Vernehmlassung gegeben worden.**

Das neue Bundesrecht und die beiden Modelle von Fachbehörden werden Ihnen im Anschluss an diese Ausführungen noch näher erläutert.

#### 2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die in einem Bericht vorgestellten beiden Modelle von Fachbehörden sowie die entsprechenden Eckwerte der beiden Modelle stiessen auf grosses Interesse. Alle Eingaben wurden systematisch erfasst, ausgewertet und in einem separaten Auswertungsbericht zusammengefasst, der Ihnen ebenfalls vorliegt.

Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde unbestritten zur Kenntnis genommen, dass aufgrund des geänderten Bundesrechts künftig nicht mehr politisch gewählte Behörden (Gemeinderat, Vormundschaftskommission etc.) in Vormundschaftssachen entscheiden dürfen.

Eine **Mehrheit der Gemeinden** hat sich **für eine Beibehaltung der kommunalen Zuständigkeit** im Vormundschaftswesen und damit für das kommunalen Modell ausgesprochen.



Tendenziell hat sich aber die **Mehrheit der Städte und grossen Gemeinden** (Biel, Thun, Langenthal, Burgdorf, Spiez, Ittigen, Münsingen, Muri, Ostermundigen, Steffisburg, Worb) **für das kantonale Modell** entschieden. Die Stadt Bern hat sich nicht explizit für das eine oder andere Modell ausgesprochen.

Von den politischen Parteien haben sich SVP und BDP klar für das kommunale, SP, Grüne, EVP und CVP klar für das kantonale Modell geäussert; die FDP hat sich mit Vorbehalten für das kommunale Modell ausgesprochen.

Schliesslich haben sich weitere kantonale Behörden (Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und –statthalter, Obergericht), sämtliche Fachverbände (Berner Konferenz für Sozialhilfe und Vormundschaft, Berner Behindertenkonferenz, Insieme etc.) sowie weitere Verbände (Conseil du Jura bernois, Verband Bernischer Richter und Richterinnen, Verband Bernischer Notare, Bernischer Anwaltsverband etc.) für das kantonale Modell entschieden.

Auf der anderen Seite begrüssen die Berner KMU und der Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen das kommunale Modell.

Neben der grundsätzlichen Frage nach der Zuständigkeit beziehungsweise Modellwahl sind auch zu einzelnen Eckwerten ergänzende und abweichende Bemerkungen eingegangen.

### 3. Würdigung

Der Regierungsrat hat sich intensiv mit den Vor- und Nachteilen der beiden Modelle und dem Ergebnis der Vernehmlassung auseinandergesetzt. **Der Regierungsrat gibt in einer Gesamtwürdigung einem Wechsel von der kommunalen zur kantonalen Zuständigkeit den Vorzug.** Dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen des Bundesrechts an Entscheidungen im Erwachsenen- und Kindesschutzrecht steigen stark. Zu erwähnen ist insbesondere, dass die Erwachsenen- und Kindesschutzbehörden inskünftig zwingend auch für fürsorgliche Freiheitentzüge zuständig sein werden (was bisher Sache der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter war).
- Es geht beim Erwachsenen- und Kindesschutzrecht oft um schwerwiegende Eingriffe in zentrale Grundrechtspositionen. Von daher müssen an die Fachlichkeit und Professionalität der entscheidenden Behörde hohe Ansprüche gestellt werden.
- Materiellrechtlich wird das Erwachsene- und Kindeschutzrecht durch den Bund abschliessend geregelt. Es besteht also kein materieller Gestaltungsspielraum, sondern es geht ausschliesslich um den Vollzug von Bundesrecht.
- Für einen fachlich korrekten Vollzug des neuen Bundesrechts ist ein ausreichend grosses Einzugsgebiet gemäss den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) mit 50'000 bis 100'000 Einwohnenden unzweifelhaft ein Vorteil: Bei einem Einzugsgebiet dieser Grössenordnung ist das Mengengerüst und damit die Auslastung der Fachbehörde genügend gross, um eine ausreichende Praxis zu entwickeln und dem Kriterium der Professionalität zu genügen.
- Die im Vernehmlassungsverfahren insbesondere seitens der Gemeinden als Vorteil des kommunalen Modells in den Vordergrund gestellte Bürgernähe wird auch im kantonalen Modell durch die mit der Abklärung und Mandatsführung betrauten regionalen und kommunalen Dienste nach wie vor gewährleistet.

- Die Berechnungen der Kosten haben gezeigt, dass das kantonale Modell im Vergleich zum kommunalen Modell nicht zu erheblichen Mehrkosten führt. Damit spricht auch das Kostenargument nicht gegen das kantonale Modell.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

**Dem Grossen Rat werden beide Modelle in einem Bericht zur Kenntnisnahme unterbreitet.**

Nach der Behandlung des Berichts durch den Grossen Rat – voraussichtlich in der Januarsession 2010 – sollen die Gesetzgebungsarbeiten anhand der im Bericht skizzierten Eckwerte aufgenommen werden.